

115. Darf zu der über einen schriftlichen Antrag angeordneten mündlichen Verhandlung auch von dem Gegner des Antragstellers geladen werden?

C.P.D. § 191.

V. Civilsenat. Beschl. v. 18. September 1897 i. S. H. (Bekl.) w. A. (Ehel. Kl.). Beschw.-Rep. V. 137/97.

- I. Landgericht Olmütz.
- II. Oberlandesgericht Posen.

#### Gründe:

„Die Kläger haben am 14. Juli 1897 beim Landgerichte beantragt, den Beklagten wegen zweimaliger Zuwiderhandlung gegen das auf ihren Antrag durch einstweilige Verfügung vom 5. Juli 1897 gegen ihn erlassene Baubot gemäß § 775 C.P.D. in eine Geldstrafe von 1000 M zu nehmen. Der zur schriftlichen Erklärung über diesen Antrag aufgeforderte Beklagte bestritt in einer Eingabe vom 21. Juli die ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlungen und beantragte, den Strafantrag der Kläger nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zurückzuweisen und die Kläger in die Kosten zu verurteilen. Durch Beschluß vom 23. Juli ordnete dann das Landgericht mündliche Verhandlung über den Antrag der Kläger vom 14. Juli an. Der Beklagte lud die Kläger zur mündlichen Verhandlung durch Schriftsatz vom 28. Juli, und das Landgericht beraumte darauf den Verhandlungstermin auf den 11. August an. In diesem Termine blieben die Kläger unvertreten, und wurde auf Antrag des Beklagten der Beschluß verkündet, daß der Antrag der Kläger vom 14. Juli als unbegründet auf Kosten der Kläger zurückgewiesen werde. Auf sofortige Beschwerde der Kläger hat das Oberlandesgericht diesen Beschluß aufgehoben unter Niederschlagung der Gerichtsgebühren und Verurteilung des Beklagten in die sonst erwachsenen Kosten. Gegen diesen Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 27. August richtet sich die weitere sofortige Beschwerde des Beklagten, die rechtzeitig erhoben ist und auch als begründet erachtet werden muß.

Das Oberlandesgericht hat die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses mit der Ausführung begründet, daß der Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die Kläger zu einer mündlichen Verhandlung

über den Strafantrag zu laden. Die Regel des § 191 C.P.O., wonach jede Partei laden dürfe, beziehe sich nach ihrem Wortlaute nur auf die anhängige Hauptsache oder einen Zwischenstreit; darum handele es sich aber hier nicht, wo nur ein die Zwangsvollstreckung betreffendes Verfahren in Frage stehe, in welchem das Landgericht durch Anordnung der mündlichen Verhandlung den Strafantrag zunächst abgelehnt habe. Eine Rechtshängigkeit bestehe hier daher nicht, und allein die Kläger, als Antragsteller, hätten das Verfahren durch eine Ladung des Beklagten wieder in Gang bringen können. Somit beruhe der Beschluß des Landgerichtes auf einem den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Verfahren.

Es ist allerdings bestritten, ob in den Fällen der sog. fakultativen mündlichen Verhandlung, wenn das Gericht die mündliche Verhandlung anordnet, der Termin von Amts wegen anzuberaumen und den Parteien bekannt zu geben sei, oder ob Parteibetrieb stattfindet. Folgt man der ersteren Ansicht, so ist die angefochtene Entscheidung nicht haltbar; denn wenn das Landgericht von Amts wegen den Termin der Verhandlung anzuberaumen und den Parteien bekannt zu geben hatte, so durfte es diese zunächst unterlassenen Handlungen auch nachholen, und es würde dann eine solche Nachholung darin zu finden sein, daß es dem Ladungsantrage des Beklagten stattgab. Aber auch wenn man annimmt, daß wenigstens dann Parteibetrieb stattfindet, wenn es sich nicht um eine von Amts wegen zu ordnende Angelegenheit, sondern um die Entscheidung auf einen Parteienantrag handelt, wie hier, läßt sich jedenfalls unter den vorliegenden Umständen der Ansicht des Oberlandesgerichtes nicht beitreten. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß der Strafantrag der Kläger dadurch, daß das Landgericht, statt ihm schriftlich stattzugeben, mündliche Verhandlung anordnete, als zunächst abgelehnt und damit als erledigt angesehen werden müsse, mithin noch gar nicht rechtshängig geworden sei. Diese Auffassung läßt sich jedoch nur für den Fall verteidigen, wenn der Antrag dem Gegner noch nicht mitgeteilt worden ist; denn solange dies nicht geschehen ist, kann von einem Streite der Parteien darüber keine Rede sein, und folglich auch kein Recht des Gegners bestehen, den Streit durch eine Ladung zur Verhandlung der Erledigung zuzuführen. Dies ändert sich aber, wenn der Antrag dem Gegner zur Erklärung mitgeteilt wird, wie es hier geschehen ist.

Dann hat der Gegner so gut einen Anspruch auf Entscheidung wie der Antragsteller selbst; er hat daran auch meistens das Interesse, daß ihm schon Kosten durch seine Erklärung auf den Antrag erwachsen sind, und daß er wissen muß, wie er sein von dem Antragsteller als strafbar bezeichnetes Verhalten künftig einrichten soll. Ordnet nun das Gericht mündliche Verhandlung an, so muß der Gegner so gut wie der Antragsteller berechtigt sein, diese durch Ausbringung der Ladung herbeizuführen. Anderenfalls entstünden bei einer fortgesetzten Säumigkeit des Antragstellers in Ausbringung der Ladung auch praktische Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten dadurch, daß der Antragsteller nicht direkt zur Ladung gezwungen werden kann. Dann würde dem Anspruche des Gegners auf eine Entscheidung des anhängig gewordenen Streites schließlich nur auf dem Wege genügt werden können, daß das Gericht den Beschluß auf mündliche Verhandlung wieder aufhobe und auf Grund der bereits für ungenügend erklärten Aktenlage, also mutmaßlich zu Ungunsten des Antragstellers, entschiede.

Aus diesen Gründen hat die Entscheidung des Oberlandesgerichtes nicht gebilligt werden können. Der angefochtene Beschluß war deshalb aufzuheben. Da das Oberlandesgericht in sachlicher Beziehung noch nicht über die Beschwerde der Kläger gegen den landgerichtlichen Beschluß vom 11. August befunden hat, erschien es angemessen, die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen und die Entscheidung über die Kosten dieser Instanz der Endentscheidung vorzubehalten.“